

Haushaltssatzung der Stadt Bad Münde am Deister für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister am 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 29.615.300 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 29.615.300 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 17.500 EUR |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 48.700 EUR |

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 27.984.200 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 26.720.100 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 805.200 EUR |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 6.878.000 EUR |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 6.072.800 EUR |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 864.900 EUR |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 34.862.200 EUR |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 34.463.000 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.072.800 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.350.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 EUR im Einzelfall als unerheblich.

Bad Münders, den 07.12.2017

Der Bürgermeister

